

fugnisse in vollem Umfange dem Erwerber mit übertragen worden sind, kann man nicht mit Sicherheit sagen, daß es auch im Willen der Parteien gelegen haben würde, die wichtigen kinematographischen Befugnisse mit zu übertragen, wenn deren künftige Existenz voraussehbar gewesen wäre.

Um dem Ziel näher zu kommen, wird man also die Frage so formulieren müssen: Würde das Gesetz von 1901, wenn es die kinematographischen Befugnisse gefaßt hätte, sie unter diejenigen Rechte subsumiert haben, die beim Urheberrechtsvertrag dem Urheber vorbehalten bleiben, m. a. W. gehören die kinematographischen Befugnisse begrifflich in den Bereich der in § 14 (alter Fassung) bezeichneten Befugnisse? Um hierauf eine Antwort zu finden, muß zunächst eine Begriffsbestimmung jener in § 14 aufgeführten Befugnisse versucht werden.

Zweifellos haben die drei Befugnisse (das Übersetzungsrecht, das Dramatisierungsrecht und das musikalische Bearbeitungsrecht) ebensoviele Arten von Bearbeitungen des Originals zum Gegenstande, bei denen es sich durchweg darum handelt, die in dem ursprünglichen Werke bereits in individueller Form gestaltete Idee in einer neuen Form wiederzugeben; den Gegenstand jener drei Bearbeitungsbefugnisse bildet also das Recht, an der dem Werke zugrunde liegenden Idee (d. i. beim Schriftwerk der Gedanken- und Handlungsinhalt, beim Tonwerk die Gesamtheit der einzelnen musikalischen Einfälle) den individuellen Formgebungsprozeß zu wiederholen. Gegenstand des Rechts ist also die Idee, nicht das Werk selbst. Ein Recht an der Idee ist aber begrifflich kein Urheberrecht, denn Urheberrecht besteht nicht an der bloßen Idee, sondern gelangt erst in dem Augenblick zur Entstehung, wo die Idee ihre individuelle Formgebung erlangt hat. Die Idee ist an sich also nicht dem allgemeinen Urheberrechtsschutz unterstellt, vielmehr ist jedermann befugt, sie aufzugreifen, individuell zu gestalten und das dadurch entstandene Werk wirtschaftlich als ein seinem Urheberrecht unterstehendes Werk zu verwerten. Das Gesetz spricht diesen Grundsatz in etwas anderer Form in § 13 Abs. 1 aus, indem es die »freie Benutzung eines Werks zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung« freigibt. Nur soweit ist die Idee einem gesetzlichen Schutze unterworfen, als dies durch besondere Vorschriften geschehen ist. Solche besondere Vorschriften hat das Gesetz im § 12 Abs. 2 eben erlassen, indem es als Ausnahme vom Grundsatz des § 13 Abs. 1 feststellte, daß das Übersetzungsrecht, das Dramatisierungs- und Entdramatisierungsrecht und das musikalische Bearbeitungsrecht ausdrücklich dem Urheber des Originalwerks vorbehalten sein sollen; hiermit entriekt es jene Bearbeitungsarten, die zweifellos an sich freie, eigentümliche Schöpfungen erzeugende Benutzungen sind*), dem Bereich der nach § 13 freigegebenen Benutzung und schuf so ein besonderes Recht an der Idee selbst, das ohne diese Vorschriften überhaupt nicht existieren würde.

Das Gesetz handelte nun völlig konsequent, wenn es in § 14 die Bestimmung traf, daß dieses Recht an der Idee, das nicht Urheberrecht ist, auch bei der Übertragung des Urheberrechts grundsätzlich nicht mit auf den Erwerber übergehen solle.***) Konsequent war es natürlich auch, daß der Urheber berechtigt sein sollte, jenes Sonderrecht durch besondere Vertragsbestimmung mit dem Urheberrecht zu übertragen, während das Gegenteil angenommen werden sollte, sobald beim Ur-

heberrechtsvertrag keine ausdrückliche Bestimmung in dieser Richtung erfolgte.

Prüfen wir nun die rechtliche Natur der — wie wir oben sahen, nicht aus dem Urheberrecht an sich entspringenden, sondern erst kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen geschaffenen — Befugnis zur kinematographischen Benutzung eines Schriftwerks, so erkennen wir sofort, daß ihre Ausübung begrifflich eine Neuformung der im Werke verkörperten Idee darstellt, daß also ihren Gegenstand, genau wie bei den anderen in § 12 Abs. 2 (a. F.) bezeichneten Befugnissen, die Idee des Werkes, sein Handlungsinhalt bildet. Sie fällt an sich unter den Begriff der im § 13 Abs. 1 gedachten freien Benutzung zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung; sie würde also jedem freistehen, wenn sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung geschützt würde, und stand auch jedem frei, bis eine solche Bestimmung durch die Novelle geschaffen wurde. Als Recht an der Idee muß sie deshalb auch im Sinne des Gesetzes von 1901 unter die nicht zum Urheberrecht selbst gehörigen Befugnisse gestellt werden, die bei vertragsmäßiger Übertragung des Urheberrechts nicht mit auf den Erwerber übergangen, sondern dem Urheber verblieben. Wir kommen also hier zu dem Ergebnis, daß unter der Herrschaft des Gesetzes von 1901 geschlossene Urheberrechtsverträge, die die kinematographischen Befugnisse nicht erwähnen, in der Richtung auszulegen sind, daß die erst später beim Inkrafttreten der Novelle zur rechtlichen Anerkennung gelangten kinematographischen Befugnisse dem Urheber verblieben sind.

Es liegt die Erwägung nahe, ob die vorstehend entwickelten Anschauungen nicht auch auf die mechanischen Befugnisse Anwendung finden müßten, was zu einem anderen Ergebnis als dem oben festgestellten führen müßte. Die Frage ist indes zu verneinen. Denn bei der mechanischen Benutzung findet eine individuelle Neuformung der Idee des Werks nicht statt; im Gegenteil wird gerade das Werk in der individuellen Form des Originals zur mechanischen Wiedergabe verwendet. Folglich gehört das mechanische Benutzungsrecht begrifflich nicht zu den Rechten an der Idee, sondern ist einfach Bestandteil des Urheberrechts, nämlich der Vervielfältigungsbefugnis, und geht als solcher nach dem Gesetz von 1901 mit auf den Erwerber über. Daß die Novelle inkonsequent handelt, wenn sie unter Abänderung des vorher bestehenden Zustands die mechanischen Befugnisse dem § 14 unterstellt, ist nicht zu bestreiten; die Inkonsequenz tritt auch schon dadurch deutlich in Erscheinung, daß die mechanischen Befugnisse durch die Novelle unter die in § 12 bezeichneten besonderen Befugnisse zur Bearbeitung eingereiht werden, wohin sie schon deshalb nicht gehören, weil ihre Ausübung keine Bearbeitung des Originalwerks darstellt.

Es ist nun noch zu prüfen, wie es mit dem Übergang der kinematographischen Befugnisse steht, wenn der Urheberrechtsvertrag noch unter der Herrschaft des Gesetzes von 1870 geschlossen war. Es wurde schon oben erwähnt, daß dieses Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung darüber kennt, daß gewisse Befugnisse beim Urheberrechtsvertrag dem Urheber verbleiben sollen. Damit ist aber die Frage noch nicht ohne weiteres entschieden, ob das Übersetzungsrecht und das musikalische Bearbeitungsrecht, die das Gesetz von 1870 an sich schon als bestehend anerkennt, tatsächlich nach dem Willen jenes Gesetzes beim Urheberrechtsvertrag ohne weiteres mit auf den Erwerber übergehen sollen. Wenn wir diese Befugnisse als Rechte an der Idee definierten, die an sich nicht Bestandteil des Urheberrechts sind, so müssen wir auch im Sinne des Gesetzes von 1870 die gleiche Auffassung festhalten. Denn auch dieses steht auf dem Standpunkte, daß eine freie Benutzung zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung jedem gestattet ist. Daraus folgt aber auch hier eine grundsätzliche Verneinung des Urheberrechtsschutzes an der Idee, die einen besonderen Schutz nur in Ausnahmefällen kraft konkreter Vorschrift genießt. Ihrem Wesen nach außerhalb des Urheberrechts am konkreten Werke stehend, mußten jene Befugnisse also auch bei der unter der Herrschaft des Gesetzes von 1870 stattfindenden Übertragung des Urheberrechts dem Urheber verbleiben. Das Ergebnis ist also, daß der in § 14 des Gesetzes von 1901 ausgesprochene Rechtsatz inhaltlich (von dem vorher noch

*) Dies ergibt sich besonders aus den Eingangsworten des § 13: »Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen . . .« Auch das Recht der Übersetzung würde an sich eine freie Benutzung im Sinne des § 13 sein, denn bei einer Übersetzung im hier allein in Frage kommenden literarischen (nicht schulmäßigen) Sinne handelt es sich ja nicht um mechanische Ersetzung der gebrauchten Ausdrücke durch die gleichbedeutenden der fremden Sprache, sondern um eine individuelle Neugestaltung aus dem Geiste der fremden Sprache heraus.

**) Daß dabei einige scheinbar inkonsequente Ausnahmen gemacht wurden, insofern das Rückübersetzungsrecht und das Recht zur Herstellung von Auszügen an Tonwerken nicht dem Urheber verbleibt, sondern mit auf den Erwerber übergeht, war durch wirtschaftliche Erwägungen geboten, denn durch Ausübung dieser Rechte hätte der Urheber dem Erwerber unliebsame Konkurrenz machen können.